

Friedhofsgebührenordnung der Ev. – ref. Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal vom 16.11.2014

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 4 dieser Ordnung aufgeführten Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Antragstellung und Mitteilung der zu entrichtenden Gebühr.
- (2) Über die Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid (Rechnung) erteilt. Sie werden mit Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Nebenkosten, wie z.B. Entfernung von Einfassungen, Steinen usw. gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten und werden von der beauftragten Firma in Rechnung gestellt.

§ 4

Gebührentarife

I. Grabstättengebühren

- a) für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer **Grabstätte** je Grabstelle:

30 Jahre = Euro 660,00
pro Jahr = Euro 22,00

- b) für die Belegung auf dem **Gräberfeld an der Trauerbirke** („halbanonym“) und die Verlängerung bei Doppelbelegung incl. **Pflege** und **Abräumung**:

30 Jahre = Euro 1020,00
pro Jahr = Euro 34,00

- c) für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem **Urnengrab**, maximal 4 Urnen, 1 qm, **incl. Einfassung**:

20 Jahre = Euro 980,00
pro Jahr = Euro 22,00

d) für die Belegung auf dem **Urnefeld an der großen Eiche** („halbanonym“) und die Verlängerung bei Doppelbelegung incl. **Pflege** und **Abräumung**:

20 Jahre = Euro 800,00
pro Jahr = Euro 40,00

e) für die Belegung auf dem **Urnefeld mit Namensstelen** („halbanonym“), **incl. Pflege**:

20 Jahre = Euro 800,00

Die Kosten für die **vorgeschriebene Namensgravur für die Grabstätten in I. e)** werden dem Nutzungsberechtigten gleichzeitig mit der Bestattungsgebühr in Rechnung gestellt.

f) für die Belegung und die Verlängerung auf dem **Urnefeld auf dem alten Kirchhof** nur in Verbindung mit einem Pflegevertrag (für max. 2 Personen):

20 Jahre = Euro 700,00
pro Jahr = Euro 35,00

g) Grabstelle für Erdbestattung für Kinder bis zu 10 Jahren

10 Jahre = Euro 330,00
pro Jahr = Euro 33,00

h) Kinderurnengrab für bis zu zwei Urnen für Kinder bis zu 10 Jahren

10 Jahre = Euro 220,00
pro Jahr = Euro 22,00

Für **die Grabstätten I. b) und d)** wird eine **Grabplatte vorgeschrieben**, die auf eigene Rechnung vom Nutzungsberechtigten selbst beim Steinmetz in Auftrag gegeben werden muss.

II. Bestattungsgebühren

a) für die Beisetzung (ohne Trauerfeier) incl. Abräumen von Kränzen und Hügel

- eines Kindes bis 10 Jahre Euro 300,00
- bei einer Person über 10 Jahre Euro 650,00
- einer Grabung doppelt tief Euro 850,00
- einer Aschenurne Euro 280,00

b) für eine Trauerfeier Euro 150,00

III. Sonstige Gebühren

a) Umschreibung des Nutzungsrechts Euro 40,00
b) Zweitausfertigung einer Graburkunde Euro 40,00
c) Genehmigung eines Grabsteines Euro 30,00
d) Genehmigung einer Einfassung Euro 30,00

e) Entsorgung Grabstein und Einfassung	Euro 120,00
f) Entsorgung Vollabdeckung	Euro 225,00
g) Aufgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr	Euro 50,00

IV. Frostzuschläge, Erschwernisse usw.

werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 5

Schlussbestimmung

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung wurde vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Gemeinde Bremen-Blumenthal am 12.06.2014 beschlossen und tritt ab 16.11.2014 in Kraft.
- (2) Von diesem Zeitpunkt an treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen und Änderungen außer Kraft.

Bremen-Blumenthal, 16.11.2014

Der Kirchenrat

Dieser Beschluss wurde vom Kirchengemeinderat der Bremischen Evangelischen Kirche in seinem Schreiben vom 10.11.2014 genehmigt.